

Erweiterung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV)

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr hat in ihrer Sitzung am 18.12.2019 beschlossen, die „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV“ wie folgt zu erweitern:

12. Einbau elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul

1. Der Wasserbeschaffungsverband Föhr ist berechtigt, einen herkömmlichen mechanischen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen oder einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul bei einem neuen Anschluss zu installieren.
2. Mithilfe des elektronischen Wasserzählers dürfen verbrauchsbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
3. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
 - a. aktueller Zählerstand
 - b. Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
 - c. Durchflusswerte
 - d. Betriebs- und Ausfallzeiten
 - e. Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)
4. Die in den elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul gespeicherten Daten werden turnusmäßig einmal jährlich im Dezember zur Abrechnung des Wasserverbrauchs durch Empfang des Funksignals ausgelesen. Die gespeicherten Daten dürfen dabei nur so weit ausgelesen werden, wie dies für die Abrechnung erforderlich ist. Dies gilt auch für Ablesungen, die vom Kunden veranlasst werden, wie z.B. für den Fall des Eigentümerwechsels, der regelmäßig mit der Erstellung einer Schlussrechnung einhergeht.

5. Die in den elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.
6. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten nur in Abstimmung mit dem Kunden zulässig, beispielsweise zur Aufklärung ungewöhnlich hoher Wasserverbräuche.
7. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Nr. 4 – 6 genutzt oder verarbeitet werden.
8. Nach Nr. 5 und 6 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.
9. Dem Kunden wird ein Widerspruchsrecht in Bezug auf die Verwendung des Funkmoduls und die Speicherung verbrauchsbezogener Daten, die über den für die Verbrauchsabrechnung zwingend erforderlichen Zählerstand hinausgehen, eingeräumt. Das Widerspruchsrecht gilt jedoch nicht für die Messtechnik des elektronischen Wasserzählers.

Wrixum, den 20.12.2019



Rolufs, Verbandsvorsteher

